

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
ZS D 1 Bo - 0254/199.3
Tel. 90223 2248

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Dreiunddreißigste Verordnung über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (33. VO-PrVG)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Dreiunddreißigste Verordnung

über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II
des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der
politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des
Nationalsozialismus (33. VO-PrVG)

Vom 24. August 2023

Auf Grund des Artikels II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650) verordnet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

§ 1

Die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Beträge in § 13 Absatz 1 des Gesetzes werden erhöht

| | |
|------------------|-------------------|
| von 419,63 Euro | auf 440,61 Euro |
| von 960,51 Euro | auf 1008,54 Euro |
| von 1135,33 Euro | auf 1192,10 Euro. |

2. Die Beträge in § 14 Absatz 2 des Gesetzes werden erhöht

| | |
|-----------------|------------------|
| von 347,51 Euro | auf 364,89 Euro |
| von 691,41 Euro | auf 725,98 Euro. |

3. Die Beträge in § 17 des Gesetzes werden erhöht

a) in Absatz 1

| | |
|------------------|------------------|
| von 1049,00 Euro | auf 1101,45 Euro |
| von 525,24 Euro | auf 551,50 Euro |

b) in Absatz 2

| | |
|-----------------|------------------|
| von 260,65 Euro | auf 273,68 Euro |
| von 131,77 Euro | auf 138,36 Euro. |

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Nach Artikel II des 10. ÄndG-PrVG ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ermächtigt, die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus bei wesentlichen Änderungen der Lebenshaltungskosten im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung neu festzusetzen, soweit eine Anlehnung an entsprechende Leistungen der Kriegsopferversorgung erforderlich ist.

Die Rentenanpassungen sind in der Vergangenheit - bis einschließlich 1996 - durch Übernahme der Werte der Erhöhungen der Kriegsopferversorgung vorgenommen worden. Von 1998 bis 2001 orientierte sich die Erhöhung der PrV-Leistungen an der Steigerung der Lebenshaltungskosten. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation sowie aus haushaltswirtschaftlichen Gründen ist es danach erst wieder am 1. Januar 2006 zu einer Rentenerhöhung gekommen, mit der die Erhöhung der Leistungen der Kriegsopferversorgung vom 1. Juli 2003 um 1,04 % übernommen wurde, sowie zu weiteren Erhöhungen am 1. April 2008 um 3,0 % und zum 1. Januar 2011 um 4,0 %. Zum 1. Januar 2014 erfolgte eine weitere Erhöhung der PrV-Leistungen um 5,09 %, mit der die Erhöhungen sowohl der Sozialversicherungsrenten (West) als auch der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2011 um 0,99 %, zum 1. Juli 2012 um 2,18 %, zum 1. Juli 2013 um 0,25 % und zum 1. Juli 2014 um 1,67 % zusammengefasst worden sind, und zum 1. Juli 2016 erfolgte eine erneute Erhöhung um 6,35 %, mit der die Erhöhungen der Sozialversicherungsrenten (West) bzw. der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2015 um 2,10 % und zum 1. Juli 2016 um 4,25 % zusammengefasst worden sind. Zum 1. Juli 2017 erfolgte eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 1,90 % und zum 1. Juli 2018 um 3,22%, mit der die jeweiligen Erhöhungen sowohl der Sozialversicherungsrenten (West) als auch der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2017 bzw. zum 1. Juli 2018 übernommen worden sind. Zum 1. Juli 2019 erfolgte eine Erhöhung der PrV-

Leistungen um 3,18 %, mit der die Erhöhungen sowohl der Sozialversicherungsrenten (West) als auch der Kriegsoferversorgung zum 1. Juli 2019 übernommen worden sind. Am 1. Juli 2020 erfolgte eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 3,45 %, mit der die Erhöhungen sowohl der Sozialversicherungsrenten (West) als auch der Kriegsoferversorgung zum 1. Juli 2020 übernommen worden sind. Am 1. Juli 2022 erfolgte eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 5,35 %, mit der die Erhöhungen sowohl der Sozialversicherungsrenten (West) als auch der Kriegsoferversorgung zum 1. Juli 2022 übernommen worden sind.

Nun werden sowohl die Sozialversicherungsrenten (West) als auch die Kriegsofferrrenten zum 1. Juli 2023 um 4,39 % angehoben.

Der Verbraucherpreisindex im Land Berlin - Stand 2020: 100 - lag im März 2023 bei 116,4. Die Veränderung gegenüber dem März 2022 betrug 7,7 %.

Bei dieser Sachlage kann eine wesentliche Änderung der Lebenshaltungskosten angenommen werden, die eine Anpassung der PrV-Leistungen an die Leistungen der Kriegsoferversorgung erfordert. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gerade die Kosten für die Grundversorgung im Vergleichszeitraum exorbitant gestiegen sind. So haben sich die Kosten für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke um 20,9 % und die Kosten für Hausenergie um 23,6 % erhöht. Gerade diese beiden Posten fallen jedoch bei Menschen mit geringem Einkommen besonders ins Gewicht. Es erscheint daher gerade im Hinblick auf diejenigen Rentenempfänger, die ausschließlich von den PrV-Renten leben, angezeigt, eine moderat höhere Anpassung als die Sozialversicherungsrentensteigerung vorzunehmen. Dies entspricht auch der Forderung der Verfolgtenverbände.

Durch die hiermit vorgelegte 33. VO-PrVG sollen die PrV-Grund-, Ausgleichs- und Hinterbliebenenrenten sowie die Freibeträge mit Wirkung vom 1. Juli 2023 um 5,00 % erhöht werden.

Mit dieser Erhöhung der PrV-Renten wird dem in Artikel II des 10. ÄndG-PrVG gegebenen Erfordernis einer Anlehnung an die entsprechenden Leistungen der Kriegsopferversorgung Rechnung getragen. Die Erhöhung der Leistungen der Kriegsopferversorgung zum 1. Juli 2023 beläuft sich auf 4,39 % auf Grund der 28. KOV-Anpassungsverordnung 2023.

Darüber hinaus werden die Freibeträge für die Anrechnung sonstigen Nettoeinkommens zum 1. Juli 2023 ebenfalls angehoben, damit die Anhebung der gesetzlichen Renten zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Kürzung der Leistungen nach dem PrVG führt.

Im Hinblick auf die dargelegte Sachlage ist eine Erhöhung der PrV-Leistungen um 5,00 % zum 1. Juli 2023 auch unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landes Berlins gerechtfertigt. Sie ist auch angemessen, um die PrV-Rentner nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung auszuschließen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Zu Nr. 1

Die Grund- und Ausgleichsrenten werden um 5,00 % angehoben.

Zu Nr. 2

In Zusammenhang mit der Anhebung der Rentensätze ist eine Erhöhung der Freibeträge bei der Anrechnung des sonstigen Nettoeinkommens geboten.

Zu Nr. 3

Die Hinterbliebenenrenten (Buchstabe a) und Freibeträge (Buchstabe b) sind in gleicher Weise wie die Verfolgtenrenten (Nr. 1 und 2) anzupassen.

2. Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Hierbei erfolgt die Erhöhung der Leistungen zum 1. Juli 2023, da zu diesem Zeitpunkt auch die Erhöhung der Kriegsopferversorgung auf Grund der 28. KOV-Anpassungsverordnung 2023 vom 21. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 165 vom 26.06.2023) erfolgt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Maßnahme ergeben sich keine Kosten für Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen. Die Kaufkraft der betroffenen Rentner wird gestärkt.

D. Gesamtkosten:

Es entstehen keine über die unter F. aufgeführten Ausgaben hinausgehenden Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine Auswirkungen

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen

keine Auswirkungen

Ausgaben

Aus der beabsichtigten Rentenerhöhung ergibt sich im Einzelplan 05 bei 0575/681 13 (PrV-Renten) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 folgender Haushaltsmehrbedarf:

| | |
|-------|-------------------|
| 2023: | rd. 185.863,80 € |
| 2024: | rd. 371.727,60 €. |

Der Mehrbedarf wird in der Haushaltswirtschaft aus dem Einzelplan 05, vorrangig aus dem Haushalt des LABO, finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Erteilung der Änderungsbescheide oder -mitteilungen und die Zahlbarmachung der entsprechenden Renten- und Nachzahlungsbeträge durch die Entschädigungsbehörde haben als Angelegenheit der laufenden Verwaltung keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Berlin, den 24. August 2023

Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung

Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 507) geändert worden ist

§ 13

(1) Die monatliche Rente setzt sich zusammen aus einer Grundrente von **419,63 Euro** und einer Ausgleichsrente für Alleinstehende von **960,51 Euro**, für Verheiratete oder bei bestehender Lebenspartnerschaft von **1135,33 Euro**. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner als Verfolgte anerkannt, so erhält jeder eine Grundrente von **419,63 Euro** und eine Ausgleichsrente von **960,51 Euro**.

Neue Fassung

Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 2023 (GVBl. S.) geändert worden ist

§ 13

(1) Die monatliche Rente setzt sich zusammen aus einer Grundrente von **440,61 Euro** und einer Ausgleichsrente für Alleinstehende von **1008,54 Euro**, für Verheiratete oder bei bestehender Lebenspartnerschaft von **1192,10 Euro**. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner als Verfolgte anerkannt, so erhält jeder eine Grundrente von **440,61 Euro** und eine Ausgleichsrente von **1008,54 Euro**.

Alte Fassung

§ 14

(2) Sonstiges Nettoeinkommen der Rentenberechtigten ist auf die Ausgleichsrente anzurechnen, soweit es bei einem Alleinstehenden einen Freibetrag von **347,51 Euro**, bei einem Verheirateten oder bei bestehender Lebenspartnerschaft einen Freibetrag von **691,41 Euro** übersteigt. Das Gleiche gilt für sonstiges Nettoeinkommen eines nicht nach diesem Gesetz rentenberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es einen Freibetrag von **691,41 Euro** übersteigt. Haben beide Ehegatten oder Lebenspartner sonstiges Einkommen, so steht ihnen gemeinsam ein Freibetrag von **691,41 Euro** zu. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner nach diesem Gesetz rentenberechtigt, so ist das nach der Anrechnung verbleibende sonstige Nettoeinkommen des einen Ehegatten oder Lebenspartners auf die Ausgleichsrente des anderen anzurechnen.

§ 17

- (1) Die monatliche Rente beträgt
1. für Witwen (Witwer) **1049,00 Euro**,
 2. für Voll- oder Halbwaisen **525,24 Euro**
 3. *unverändert.*

Neue Fassung

§ 14

(2) Sonstiges Nettoeinkommen der Rentenberechtigten ist auf die Ausgleichsrente anzurechnen, soweit es bei einem Alleinstehenden einen Freibetrag von **364,89 Euro**, bei einem Verheirateten oder bei bestehender Lebenspartnerschaft einen Freibetrag von **725,98 Euro** übersteigt. Das Gleiche gilt für sonstiges Nettoeinkommen eines nicht nach diesem Gesetz rentenberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es einen Freibetrag von **725,98 Euro** übersteigt. Haben beide Ehegatten oder Lebenspartner sonstiges Einkommen, so steht ihnen gemeinsam ein Freibetrag von **725,98 Euro** zu. Sind beide Ehepartner oder Lebenspartner nach diesem Gesetz rentenberechtigt, so ist das nach der Anrechnung verbleibende sonstige Nettoeinkommen des einen Ehegatten oder Lebenspartners auf die Ausgleichsrente des anderen anzurechnen.

§ 17

- (1) Die monatliche Rente beträgt
1. für Witwen (Witwer) **1101,045 Euro**,
 2. für Voll- oder Halbwaisen **551,50 Euro**
 3. *unverändert.*

Alte Fassung

- (2) Die Vorschriften des § 14 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass sonstige Nettoeinkünfte auf die Hinterbliebenenrenten anzurechnen sind, soweit sie bei Witwen (Witwern) einen Freibetrag von **260,65 Euro**, bei Voll- oder Halbwaisen einen Freibetrag von **131,77 Euro** übersteigen.

Neue Fassung

- (2) Die Vorschriften des § 14 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass sonstige Nettoeinkünfte auf die Hinterbliebenenrenten anzurechnen sind, soweit sie bei Witwen (Witwern) einen Freibetrag von **273,68 Euro**, bei Voll- oder Halbwaisen einen Freibetrag von **138,36 Euro** übersteigen.